

Statuten Verein Modellbau Berner Oberland

Rechtsform und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Verein Modellbau Berner Oberland besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3800 Interlaken. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung des Modellbaus bei Jugendlichen und will sie zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung animieren. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Organisation und Mittel

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen oder Vermächtnissen
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Subventionen von privaten und öffentlichen Stellen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- **Aktivmitglieder** (mit Stimmrecht)
Natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- **Passivmitglieder** (mit Stimmrecht)
Natürliche oder juristische Persone, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- **Ehrenmitglieder** (mit Stimmrecht)
Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- **Gönner** (ohne Stimmrecht)
Unterstützen den Verein ideell und finanziell.

Art. 8

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Es können verschiedene Gruppen von Aktivmitgliedern gebildet werden. Der Mitgliederbeitrag kann pro Mitgliedergruppe separat festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, durch Ausschluss aus "wichtigen Gründen" oder den Tod.

Der Austritt erfolgt jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Die Hauptversammlung

Art. 10

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung und Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Hauptversammlung kann sich zu jedem Thema, welches sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art.12

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Art. 13

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben. Wenn mindestens fünf anwesende Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Hauptversammlung umfasst:

- Den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- Die Berichte des Kassiers bzw. Der Kassierin und der Revisionsstelle
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Andere Vorschläge/Traktanden

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Hauptversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die jeweils für 4 Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie können beliebig wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 10. März 2016 in Bönigen angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Der Präsident

Sam van der Wee

Der Protokollführer

Christian Schiefermüller